

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 erhält folgende Fassung:

A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten, je Grabstelle | 2.772,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle | 1.522,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand | 800,00 € |
| 4. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1., 2. und 3. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. | |

B. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten einschließlich anonymer Grabstellen

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle) | |
| 1.1 | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.645,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 472,00 € |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen) | 3.570,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle) | 795,00 € |
| 4. | Urnenreihengräber (2 Grabstellen) | 1.320,00 € |
| 5. | Raseneinzelreihengräber (1 Grabstelle) | |
| 5.1 | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 2.695,00 € |
| 5.2 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.522,00 € |
| 6. | Rasendoppelreihengräber (2 Grabstellen) | 4.839,00 € |

7.	Rasurnenreihengräber (1 Grabstelle)	1.276,00 €
8.	Rasendoppelurnengräber (2 Grabstellen)	2.042,00 €
9.	anonyme Urnenreihengräber (1 Grabstelle)	1.058,00 €
10.	anonyme Einzelreihengräber (1 Grabstelle)	
	10.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	2.258,00 €
	10.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.085,00 €
11.	Bei Verlängerung der Ruhefrist durch Zweitbelegung im Doppelreihengrab oder zusätzlicher Urnenbeisetzung berechnet sich die Gebühr aus 1. bis 8. nach den vollen Nutzungsjahren der Verlängerungszeit anteilmäßig.	
12.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verlängerungsgebühr pro Jahr 50 % der anteiligen Jahresgebühr, welche sich aus der Gebühr 1. bis 10., geteilt durch die Gesamtruhezeit, festgelegt durch die Friedhofssatzung, errechnet.	

C. vorzeitige Einebnung des Grabes oder Umwandlung in ein Rasengrab

1.	Einzelreihengräber (1 Grabstelle), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	43,75 € 35,00 €
2.	Doppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	43,75 € 43,75 €
3.	Urnenreihengräber (1 Grabstelle), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	21,88 € 17,50 €
4.	Urnen-doppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	21,88 € 26,25 €

D. Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

Werden Urnen in Wahl- oder Reihengrabstätten bzw. in Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten zusätzlich beigesetzt, so ist für jede Urne zusätzlich zu entrichten:

1.	Beisetzung in Wahlgrabstätten	
	1.1 Erdgrabstätten	690,00 €
	1.2 Urnengrabstätten	690,00 €
2.	Beisetzung in Reihengrabstätten	
	2.1 Erdgrabstätten	690,00 €
	2.2 Urnengrabstätten	690,00 €

E. Beisetzungskosten

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Erdbeisetzung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr im Einzelgrab | 618,00 € |
| 2. | Erdbeisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 277,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 221,00 € |
| 4. | Zuschläge:
Für eine Beisetzung, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, einem Freitag nach 12:30 Uhr endend oder an einem dienstfreien Sonnabend vorgenommen wird, werden folgende Zuschläge auf die Beisetzungskosten nach 1. bis 3. erhoben: | |
| 4.1 | Für eine Beisetzung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag | 100 v. H. |
| 4.2 | Für eine Beisetzung an einem Freitag, die nach 12:30 Uhr endet oder einem dienstfreien Sonnabend | 100 v. H. |
| 5. | Für den Fall, dass bei einer Urnenbeisetzung (E.3) das Grab nicht durch Bedienstete des Flecken Bovenden geschlossen wird, vermindert sich die Gebühr um 16,00 €. | |

F. Aushebungen für Umbettungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Aushebung | |
| 1.1 | eines Leichnams oder Überrest einer Leiche (ohne Stellung des Sarges) | 962,50 € |
| 1.2 | einer Urne | 262,50 € |
| 2. | In den Gebühren nach Abschnitt F sind die Gebühren nach Abschnitt A bis D dieses Gebührentarifs <u>nicht</u> enthalten. | |

G. Benutzung der Friedhofskapelle

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Trauerfeier | 370,00 € |
| 2. | Für die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung | 33,00 € |
| 3. | Benutzung der Kühlzelle | 21,00 € |

H. Aufstellen von Grabmalen einschließlich Überprüfung der Standsicherheit

Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für ein stehendes Grabmal | 128,00 € |
| 2. | Für ein Grabkissen | 36,00 € |
| 3. | Für eine Grabplatte bei einer Erdgrabstelle | 141,00 € |
| 4. | Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Erdgrabstellen einer Grabstätte | 243,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| 5. | Für eine Grabplatte bei einer Urnengrabstelle | 82,00 € |
| 6. | Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Urnengrabstellen | 143,00 € |

Bei Grabstellen, für die bis zum 31.12.1992 eine Gebühr nach bisherigem Ortsrecht für das Aufstellen eines Grabmals bereits festgesetzt wurde, wird für die nachträglich beantragte und genehmigte Grabeinfassung eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

Abschnitt II

Diese 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bovenden, 05.Dezember 2025

Der Bürgermeister

gez. Brandes

L.S.

Brandes